

17. Erörterungen über äußere Kaufalität, subjektives Verschulden und Entschädigungsverpflichtung bei Entscheidung des Rechtsverhältnisses zwischen dem ursprünglichen Verkäufer, dem Weiterverkäufer und dem Abkäufer des letzteren bei Handelskäufen, deren Gegenstand in einer zur Aussaat bestimmten Samengattung bestand, während eine andere Gattung von Samen geliefert wurde, deren Unterscheidung von der zugesagten Gattung eine schwierige war.

I. Civilsenat. Ur. v. 31. Dezember 1887 i. S. W. & Co. (Kl.) w. M. S. (Bekl.) Rep. I. 224/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Winterrüben und Winterraps sind zwei verschiedene Pflanzengattungen. Die entwickelten Pflanzen unterscheiden sich charakteristisch, insbesondere in den Wurzelblättern und in der Blüte. Dagegen sind die Samenförner beider Pflanzengattungen absolut sicher nur durch mikroskopische Untersuchung voneinander zu unterscheiden, welche ergibt, daß der Bau der Pallisadenzellen in der (von außen nach innen gezählt) dritten Zellschicht der Samenhülle verschieden gebaut sind. Andere Kriterien für den Unterschied sind nicht zuverlässig und von äußeren Umständen abhängig. Jede der beiden Pflanzengattungen erfordert, um zu gedeihen, eine andere landwirtschaftliche Behandlung.

Eine Samenhandlung, deren Sitz sich in der Nähe der betreffenden landwirtschaftlichen Produktionsstelle befand, schloß mit einer in weiter Entfernung domizilierten Samenhandlung einen Distanzkauf über Winterrübensamen zum Weiterverkaufe seitens der letzteren Handlung als Aussaat ab. Die in Erfüllung dieses Vertrages, als Winterrübensamen, gelieferte Ware, wurde von der Käuferin an den Rittergutsbesitzer v. S. als Winterrübensamen zur Aussaat verkauft.

v. S. säete diesen Samen (unter der für Winterrüben gebotenen landwirtschaftlichen Behandlung) aus. Als die Pflanzen sich auf dem Felde aus der Saat entwickelten, erwies es sich, daß der betreffende Samen nicht Winterrüben-, sondern Winterrapssamen war. Wegen des dadurch ihm erwachsenen Schadens nahm v. S. seine Verkäuferin in Anspruch. Letztere regressierte sich wegen des Betrages der von ihr gezahlten Entschädigung an ihre Verkäuferin. In der Berufungsinstanz wurde die Klage abgewiesen. Das Berufungsurteil ist in der Revisionsinstanz aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes über den Klagenspruch auf Anerkennung der Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher der Klägerin durch der Beklagten vertretbar schuldhaftes Verhalten in dem Rechtsverhältnisse der Parteien aus dem Kaufvertrage vom ^{31. Juli}/_{2. August} 1884, in Verknüpfung mit der Wirkung dieses Verhaltens auf den für das Rechtsverhältnis der Klägerin zu dem Rittergutsbesitzer v. S. erheblichen Thatbestand, erwachsen sei, beruht

a) in erster Linie auf folgender Ausführung:

Selbst wenn die Beklagte der Klägerin im September 1884 dreißig Hektoliter Samen zur (angeblichen) Erfüllung des über Lieferung von Winterrübensamen zum Weiterverkaufe als Saatgut geschlossenen Vertrages geliefert hätte, obwohl die gelieferte Ware Samen von einer anderen Pflanzengattung als Winterrüben (nämlich Samen von Winterrapss) gewesen sei, und die Beklagte bei der Lieferung diesen Sachverhalt gekannt hätte, oder habe kennen müssen, erscheine der erhobene Anspruch hinfällig; denn

1. entweder sei es für die Klägerin möglich gewesen, zu erkennen, daß der ihr von der Beklagten gelieferte und demnächst zum Teil von der Klägerin an den Rittergutsbesitzer v. S. weiterverkaufte Samen Winterrapssamen sei;

dann werde durch der Klägerin konkurrierendes Verschulden der Kausalnexuz zwischen dem (selbst wissentlichen oder in grober Weise fahrlässigen) Verhalten der Beklagten und dem der Klägerin (durch die Entstehung ihrer Verpflichtung, den v. S. zu entschädigen) erwachsenen Schaden unterbrochen;

2. oder jene Thatsache sei für die Klägerin nicht erkennbar gewesen, dann müsse die Verpflichtung der Klägerin zur Entschädigung des v. S. verneint werden, also auch, daß ihr der behauptete Schaden entstanden sei.

Dieser prinzipiale Entscheidungsgrund ist ein verfehlt. Das erhellt bezüglich der Ausführung zu 1. aus folgender Ermägung.

Wenn das Verhalten zweier Personen von dem Gesichtspunkte der möglichen Ursachlichkeit für einen Thatbestand zu beurteilen ist, so schließt der Umstand, daß das Verhalten der einen Person später verwirklicht ist, als das Verhalten der anderen, keinesweges unbedingt aus, daß das frühere Verhalten letzterer Person (vermöge des Übergewichtes seiner Fortwirkung über die Wirkung des Verhaltens der ersteren, oder als Erreger letzteren Verhaltens) als die wirkende Grundursache des schließlich bewirkten Thatbestandes sich charakterisiere. Es schließt ferner das äußerlich kausale Zusammenwirken des Verhaltens zweier Personen zur Erzeugung eines Thatbestandes (wenn das Verhalten einer jeden von beiden ein in bezug auf ein anderes Rechtsverhältnis schuldhaftes ist, als dasjenige Rechtsverhältnis, in welchem das Verhalten der anderen Person ein Verschulden in sich schließt), keineswegs aus, daß (wenn die eine Person durch ihr in die Kausalität eingreifendes Verhalten in dem Rechtsverhältnisse zu der anderen Person schuldhaft gehandelt oder unterlassen hat) dieser anderen Person aus letzterem Verhalten (in Verknüpfung mit dem durch das äußerlich kausale Zusammenwirken des Verhaltens beider Personen erzeugten Thatbestande) ein Entschädigungsanspruch gegen diejenige Person, welche mit ihr zusammengewirkt hat, entstehen kann.

Ob solches der Fall sei oder nicht, läßt sich nur durch sorgfältiges Eingehen auf die Eigentümlichkeit des zwischen beiden Personen bestehenden Rechtsverhältnisses entscheiden.

Die oben unter 2. mitgeteilte Ausführung ist ebenfalls verfehlt. Die Klägerin war in ihrem Rechtsverhältnisse zu dem Rittergutsbesitzer v. S. (beim Abschlusse des Kaufvertrages mit demselben und bei der Lieferung von Samen an ihn als Kaufgegenstand) nach Art. 282 H.G.B. zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet. In ihrem Rechtsverhältnisse zu dem v. S. liegt es der Klägerin (falls sich herausgestellt hat, daß der Samen, welchen sie ihm in Erfüllung des Kaufes über Winterrübsensamen als solchen

Samen geliefert hatte, Samen von Winterrapz, d. h. eine ganz andere Gattung von Samen sei) zur Abwendung des seitens des v. S. gegen sie erhobenen Entschädigungsanspruches ob, klarzulegen, daß sie trotz dem jene Sorgfalt angewendet habe.

Setzt man nun voraus, daß die Klägerin an v. S. Winterrübsensamen zur Aussaat verkauft und ihm zur Erfüllung dieses Kaufes Samen als Winterrübsensamen geliefert hat, während der gelieferte Samen Winterrapzsamen war; setzt man ferner voraus, daß Rübßen (*Brassica Rapa*) und Rapz (*Brassica Napus*) zwei verschiedene Pflanzengattungen sind, und daß die Samen dieser beiden Pflanzengattungen, wenn dieselben getrennt von den Pflanzen vorliegen (abgesehen von einer dem fachgelehrten Botaniker bekannten, dagegen den Kaufleuten unbekannt und geschäftlich nicht durchführbaren Untersuchung der inneren Zellen jedes Samenkornes mit dem Mikroskop), nicht mit absoluter Zuverlässigkeit unterscheidbar seien, während die Rübßenpflanzen und die Rapzpflanzen untrüglich durch bloße Ansicht unterscheidbar sind, sobald ihre Entwicklung fortgeschritten ist, so könnte sich die Klägerin in dem Rechtsverhältnisse zu dem v. S. nicht exkulpieren durch den Nachweis der Thatsache, „daß ihr der Same, welchen sie dem v. S. als Winterrübsensamen zur Aussaat geliefert habe, von der jetzt Beklagten, einer Samenhändlerin aus Holland ausdrücklich als Winterrübsensamen geliefert worden sei“, in Verknüpfung mit der Deduktion, „daß sie sich auf die Versicherung ihres Lieferanten habe verlassen müssen, weil sie selbst aus dem Samen in Rede nicht habe erkennen können, ob es Winterrübsensamen oder Winterrapzsamen sei.“

Dieser Ausflucht würde seitens des v. S. mit Erfolg entgegen gesetzt werden:

Die Klägerin habe ihm (beim Vertragsschlusse und bei der Lieferung des Samens, als Kaufgegenstand) nicht gesagt, „sie verkaufe bzw. sie liefere ihm Samen, welcher ihr von einem anderen Samenhändler als Winterrübsensamen überschickt sei. Dafür, daß die Überschickung an sie in dieser Weise erfolgt sei, wolle sie einstehen, dafür aber, daß der Samen wirklich Winterrübsensamen sei, nicht.“ Er (v. S.) habe von der Klägerin ausdrücklich Winterrübsensamen zur Aussaat gekauft, die Klägerin habe ihm ausdrücklich solchen Samen kontraktlich zugesagt und in Erfüllung des so abgeschlossenen Vertrages den (von ihm nach Empfang dem entsprechend ausgefäeten) Samen als Winterrübsensamen

geliefert. Habe die Klägerin aus dem Samen, als solchem, nicht erkennen können, ob er Winterrübsensamen oder (wie sich später bei der Entwicklung der auf seinen Feldern aus dem ausgefäeten Samen entsprossenen Pflanzen herausgestellt habe) Winter rapsfamen sei, so liege ihm gegenüber die Verabsäumung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes seitens der Klägerin in der ihm erteilten Zusage und in der Übersendung als Erfüllung der Zusage. Es habe ihm gegenüber der Klägerin obgelegen, sich bezüglich des Samens, welchen sie ihm lieferte, nicht auf dessen Ansicht und die Zusage der Samenhandlung, von welcher sie den Samen bezogen hatte, zu verlassen, sondern sich die Gewißheit, daß der Samen, welchen sie als Winterrübsensamen lieferte, wirklich Winterrübsen sei, entweder (wie solches nach der Lebenserfahrung seitens vieler großer Samenhandlungen geschieht) dadurch zu verschaffen, daß sie den Samen aus selbstgebauten und geernteten Winterrübsenpflanzen entnahm, oder von Produzenten bezog unter Herstellung zuverlässiger Kontrollen dafür, daß ihr von denselben aus Winterrübsenpflanzen der Ernte jener Produzenten gewonnener Samen geliefert sei.

Diese Entgegnung wäre durchaus zutreffend. Der in der l. 13 §. 3 Dig. de act. emti venditi 19, 1 für das gemeine Recht ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz: „Der Verkäufer darf nicht leichtfertig etwas versichern, was er „selbst nicht weiß“, muß (als in der Natur der Sache begründet) bei Anwendung der Art. 282, 283 H.G.B., auf das Rechtsverhältnis der Kontrahenten eines Handelskaufes, als im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gewollt, gelten.

b) Die für den Fall, daß die vorstehend beleuchtete prinzipale Begründung nicht für stichhaltig erachtet werden sollte, eventuell entwickelten Entscheidungsgründe des Berufungsurteiles zerfallen in einen Teil, welcher sich mit der Hypothese beschäftigt, daß der von der Beklagten der Klägerin bzw. der von der Klägerin an den Rittergutsbesitzer v. S. gelieferte Samen an einem Qualitätsmangel leide, und in einen Teil, welcher die Lieferung einer anderen Ware, als der zugesagten, voraussetzt. Jener erste Teil ist gleichgültig, weil die wirklichen Grundlagen des Rechtsstreites gar keine Veranlassung geben, sich mit der gekennzeichneten Hypothese zu beschäftigen. Bei der Beurteilung des Falles einer ganz anderen Ware entscheidet das Berufungsgericht die in Betracht kommenden Fragen der Kaufalität, des

Verschuldens und der Begrenzung des Schadensersatzes nach den Normen der §§. 281. 285 preuß. A.L.R. I. 5 und §§. 12. 19 I. 6. Da das Rechtsverhältnis der Kontrahenten auf Handelsgeschäften beruht, sind alle diese Fragen lediglich nach den Artt. 282. 283 S.G.B. bei Bethätigung der durch den §. 260 C.F.D. den Gerichten verliehenen Befugnisse, und nach den (mit Rücksicht auf die Eigenart des zu entscheidenden Falles) aus dem Grundprinzipie dieser reichsrechtlichen Normen zu entwickelnden Folgesätzen zu lösen, wie solches von dem Reichsgerichte bereits in dem Urteile vom 23. September 1885 in Sachen L. w. N. Rep. I. 191/85,

vgl. Wolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 2 Nr. 384, entwickelt ist.

Dabei kann zur Zeit ganz dahingestellt bleiben, ob (was das Berufungsurteil verneint hat) der durch Lieferung einer ganz anderen Ware, als der zugesagten, unter Voraussetzungen, welche bei dem Käufer die irrige Voraussetzung erzeugen mußten, es sei die zugesagte Ware geliefert und durch die dem entsprechende Behandlung der gelieferten Ware, als ob dieselbe die zugesagte sei, entstehende Schade, falls der Verkäufer (welcher durch die Lieferung der ganzen anderen Ware nicht erfüllt hatte) nach Lage des Falles nicht mehr erfüllen konnte, als konkreter Schade aus der Nichterfüllung anzusehen sei.

Jedenfalls mußten im Rechtsverhältnisse der Beklagten zur Klägerin, die Beklagte im Rechtsverhältnisse der Klägerin zu dem Rittergutsbesitzer v. S., die Klägerin als Verkäufer (bei dem Kontraktsschlusse und bei der Lieferung als Kaufesgegenstand) die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden und für allen durch die Verabsäumung dieser Sorgfalt ihrem Abkäufer entstehenden Schaden diesem ihrem Abkäufer aufkommen. Dagegen wäre es rechtsirrig anzunehmen, daß die Beklagte in ihrem Rechtsverhältnisse zur Klägerin berechtigt sei, diejenigen Behelfe, welche der Rittergutsbesitzer v. S. in dessen Rechtsverhältnisse zur Klägerin derselben mit Erfolg entgegensetzen darf, in der Art zu verwerten, daß die Beklagte geltend machen könnte, Klägerin habe sich auf ihrer (der Beklagten) Zusage nicht verlassen dürfen, und könne deswegen den ihr entstandenen Schaden als einen selbstverschuldeten von der Beklagten nicht erstattet verlangen. Eine solche Verteidigung der Beklagten erliegt der Replik, „daß sie sich arglistig verteidige“. Gegenüber der Beklagten wäre

die Klägerin vollständig berechtigt, die Beklagte als eine durchaus verlässliche Firma anzusehen und ihr (der Klägerin) Verhalten bei dem Weiterverkaufe und der Lieferung an den Rittergutsbesitzer v. S. im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Beklagten zu regeln. Deswegen muß auch (falls der Schade, welchen die Klägerin in ihrem Rechtsverhältnisse zu dem v. S. diesem zu erstatten hat, durch ein jenem Vertrauen der Klägerin zu der Beklagten entsprechendes Verhalten der Klägerin herbeigeführt ist) der in der Schadenserfahpflicht liegende Schade der Klägerin, in ihrem Rechtsverhältnisse zu der Beklagten, als durch das Verhalten der Beklagten verursacht gelten, und muß die Beklagte (falls sie bei jenem Verhalten gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gefehlt hat) der Klägerin ihren vorgemerkten Schaden ersetzen.

Dabei greifen in bezug auf das Rechtsverhältnis der Parteien ganz dieselben Grundsätze statt, welche oben in bezug auf das Rechtsverhältnis der Klägerin zu dem Rittergutsbesitzer v. S. entwickelt sind.“ . . .